

Zuständigkeiten der EUStA

Zusammenarbeit mit der EUStA auf dezentraler Ebene –
Schulungsmaterial für Staatsanwälte und Ermittlungsrichter



Kofinanziert durch das Programm „Justiz“ 2014-2020 der Europäischen Union



[VERORDNUNG \(EU\) 2017/1939 DES RATES vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft \(EUSTa\)](#)

[RICHTLINIE \(EU\) 2017/1371 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug](#)

Inhalt des Moduls

- Sachliche Zuständigkeit der EUStA
- Territoriale und personelle Zuständigkeit der EUStA
- Informationskanäle und Meldepflichten
- Evokationsrecht

Lernziele/interaktive Aktivität

- Kenntnis des rechtlichen Rahmens, der für die Untersuchung von Straftaten, die in die Zuständigkeit der EUStA fallen, maßgeblich ist
- Verständnis der Aufgaben der EUStA gemäß der EUStA-Verordnung, ihrer Bestimmungen über die Ausübung der sachlichen, territorialen und personellen Zuständigkeit der EUStA, Fragen zu grenzüberschreitenden Ermittlungen und zur Wahl des Gerichtsstands.
- Interaktion mit nationalen Behörden und Ausübung des Evokationsrechts sowie Uneinigkeiten zwischen EUStA und nationalen Behörden.
- Praktische Fallstudie zur Vertiefung der in der PPT-Präsentation vermittelten Kenntnisse.

Überblick

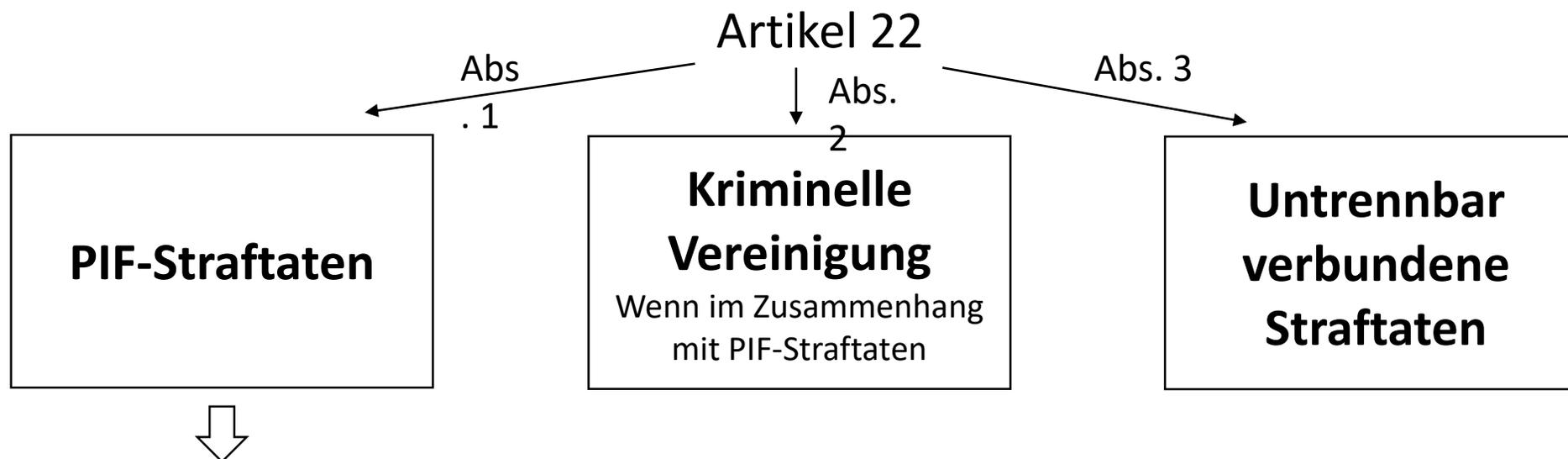
- Sachliche Zuständigkeit der EUStA
- Territoriale und persönliche Zuständigkeit der EUStA
- Informationskanäle und Meldepflichten
- Evokationsrecht

Sachliche Zuständigkeit I

Artikel 22

1. Die Zuständigkeit der EUSTa umfasst die **Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union**, die in der **Richtlinie (EU) 2017/1371** in ihrer Umsetzung in nationales Recht festgelegt sind, ungeachtet dessen, ob dieselbe strafbare Handlung im nationalen Recht als andere Art von Straftat eingestuft werden könnte. Für Straftaten, die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1371 in ihrer Umsetzung in nationales Recht festgelegt sind, ist die EUSTa nur zuständig, wenn die vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen nach dieser Bestimmung mit dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten verbunden sind und einen Gesamtschaden von mindestens **10 Mio. EUR** umfassen.
2. Die EUSTa ist ferner zuständig für Straftaten bezüglich der **Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung** im Sinne des in nationales Recht umgesetzten Rahmenbeschlusses 2008/841/JI, wenn der **Schwerpunkt** der strafbaren Aktivitäten der kriminellen Vereinigung auf der Begehung von Straftaten nach **Absatz 1** liegt.
3. Die EUSTa ist außerdem für alle anderen Straftaten zuständig, die mit einer unter **Absatz 1** des vorliegenden Artikels fallenden strafbaren Handlung **untrennbar verbunden** sind. Die Zuständigkeit für diese Straftaten darf nur im Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 ausgeübt werden.
4. Jedenfalls ist die EUSTa **nicht zuständig** für Straftaten in Bezug auf **nationale direkte Steuern**, auch nicht für Straftaten, die mit diesen untrennbar verbunden sind. Die Struktur und die Funktionsweise der Steuerverwaltung der Mitgliedstaaten werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Sachliche Zuständigkeit II



Richtlinie (EU) 2017/1371 („PIF-Richtlinie“)

- **Mindestvorschriften** zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen in Bezug auf die Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (Haushalt der Union),
- Begriffsbestimmungen zu
- ✓ **Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union**
- ✓ **anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Straftaten**

Sachliche Zuständigkeit III – PIF-Straftaten

Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (Artikel 3 PIF-Richtlinie)

- Genau definierte Handlungen im Zusammenhang mit
 - ✓ Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe stehen
 - ✓ Ausgaben im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe
 - ✓ Einnahmen, bei denen es sich nicht um Einnahmen aus Mehrwertsteuer handelt
 - ✓ Einnahmen aus Mehrwertsteuer
 - Wenn die Handlungen mit dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten verbunden sind / Gesamtschaden von mindestens 10 000 000 EUR
 - keine Zuständigkeit bei Schaden von weniger als 10 000 EUR (Art. 22 Abs. 4)

Andere gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten (Artikel 4 PIF)

- Geldwäsche
 - ✓ gemäß der Beschreibung in Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849
- Bestechlichkeit und Bestechung
- Missbräuchliche Verwendung

Sachliche Zuständigkeit IV – PIF-Straftaten

„Doppelte Prüfung“ der sachlichen Zuständigkeit

- Die PIF-Richtlinie ist im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit der EUStA unmittelbar anwendbares **Verfahrensrecht**
- Die PIF-Richtlinie muss in das **materielle Strafrecht** des jeweiligen MS umgesetzt werden
- Doppelte Prüfung
 1. Prüfen: Fällt eine einzelne Handlung in den Anwendungsbereich der PIF-Richtlinie?
 - ✓ Wenn nicht, kann die EUStA ihre Zuständigkeit (natürlich) nicht ausüben.
 - ✓ Auch dann nicht, wenn der MS die Richtlinie erweitert hat („gold-plating“)
 - z. B. missbräuchliche Verwendung von Vermögenswerten in Bezug auf Ausgaben im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe ohne Schädigung der finanziellen Interessen (siehe Artikel 3/2/b/iii PIF)
 2. Prüfen: das materielle Strafrecht des jeweiligen MS
 - ✓ Prüfung der nationalen Bestimmungen
 - ✓ Hat der jeweilige MS sein nationales Recht in der betreffenden Frage nicht geändert, kann die EUStA ihre Zuständigkeit nicht ausüben

Sachliche Zuständigkeit V – Kriminelle Vereinigung

Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

- im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI, wie er in nationales Recht umgesetzt wurde,
 - ✓ „**Kriminelle Vereinigung**“ bezeichnet einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen, in Verabredung handeln, um Straftaten zu begehen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind;
 - ✓ „**Organisierter Zusammenschluss**“ bezeichnet einen Zusammenschluss, der nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines Verbrechens gebildet wird und der auch nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat.
- wenn der Schwerpunkt des kriminellen Handelns einer solchen kriminellen Vereinigung auf der Begehung einer PIF-Straftat liegt

Sachliche Zuständigkeit VI – Untrennbar verbundene Straftaten

➤ Tateinheit

- ✓ Eine strafrechtliche Handlung fällt sowohl in den Anwendungsbereich der PIF-Richtlinie als auch in den einer (anderen) nationalen Bestimmung

➤ Identität der **Sachverhalte** (oder **im Wesentlichen gleichartige Sachverhalte** (Erwägungsgrund 54),

- ✓ zeitlich und räumlich miteinander verbunden
- ✓ ne bis in idem (z. B. EuGH 18. Juli 2007, C-288/05, *Kretzinger* ECLI:EU:C:2007:441)
- ✓ Vergleich der Höchststrafen (Art. 35 Abs. 3 Buchst. a)
 - Zuständigkeit wird nur ausgeübt, wenn die Höchststrafe für die PIF-Straftat höher ist als für die untrennbar verbundene Straftat.

➤ Akzessorische/als Mittel begangene Straftat (Erwägungsgrund 56)

- ✓ Straftat, die zu dem Hauptzweck begangen wurde, Voraussetzungen für die Begehung der Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu schaffen (Akzessorische Straftat).
- ✓ Kein Vergleich der Höchststrafen (Art. 25 Abs. 3 Buchst. a)

Sachliche Zuständigkeit VII – Untrennbar verbundene Straftaten

Beispiele

- Öffentlicher Bediensteter verwendet Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung in einer Weise, die durch den Erlass einer falschen Entscheidung die finanziellen Interessen der Union schädigt.
 - ✓ PIF-Straftat (Art. 4 Abs. 3 PIF-Richtlinie) und nationale Straftat (z. B.) Amtsmissbrauch
 - ✓ Vergleich von Höchststrafen
- Betrügerisches Locken mit Geld, um einen EU-Beauftragten zu bestechen, der Subventionen bewilligt
 - ✓ Betrug = akzessorische/als Mittel begangene Straftat
 - ✓ Kein Vergleich von Höchststrafen

Sachliche Zuständigkeit VIII – Ausnahmen

Artikel 25

(2) Ist durch eine Straftat, die unter Artikel 22 fällt, ein Schaden von **weniger als 10 000 EUR** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union entstanden oder zu erwarten, kann die EUSTa ihre Zuständigkeit nur ausüben, wenn

- a) der Fall **Auswirkungen** auf Unionsebene hat, die es erforderlich machen, dass die Ermittlungen von der EUSTa geführt werden, oder
- b) **Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union** oder Mitglieder der Organe der Union der Begehung der Straftat verdächtigt werden könnten.

Die EUSTa konsultiert gegebenenfalls die zuständigen nationalen Behörden oder Unionsstellen, um festzustellen, ob die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Kriterien erfüllt sind.

(3) In Bezug auf unter Artikel 22 fallende Straftaten übt die EUSTa ihre Zuständigkeit nicht aus und verweist das Verfahren nach Konsultation der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 34 unverzüglich an diese Behörden, wenn

- a) die im nationalen Recht vorgesehene Höchststrafe für eine unter Artikel 22 Absatz 1 fallende Straftat der Höchststrafe für eine untrennbar verbundene Straftat nach Artikel 22 Absatz 3 **entspricht oder geringer ist**, es sei denn, Letztere war nur **Mittel** zur Begehung der unter Artikel 22 Absatz 1 fallenden Straftat, oder
- b) Grund zu der Annahme besteht, dass der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union aufgrund einer Straftat im Sinne des Artikels 22 den Schaden nicht übersteigt, der einem **anderen Opfer** entstanden ist oder wahrscheinlich entstehen wird.

Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes gilt nicht für Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b und d der Richtlinie (EU) 2017/1371 in ihrer Umsetzung in nationales Recht.

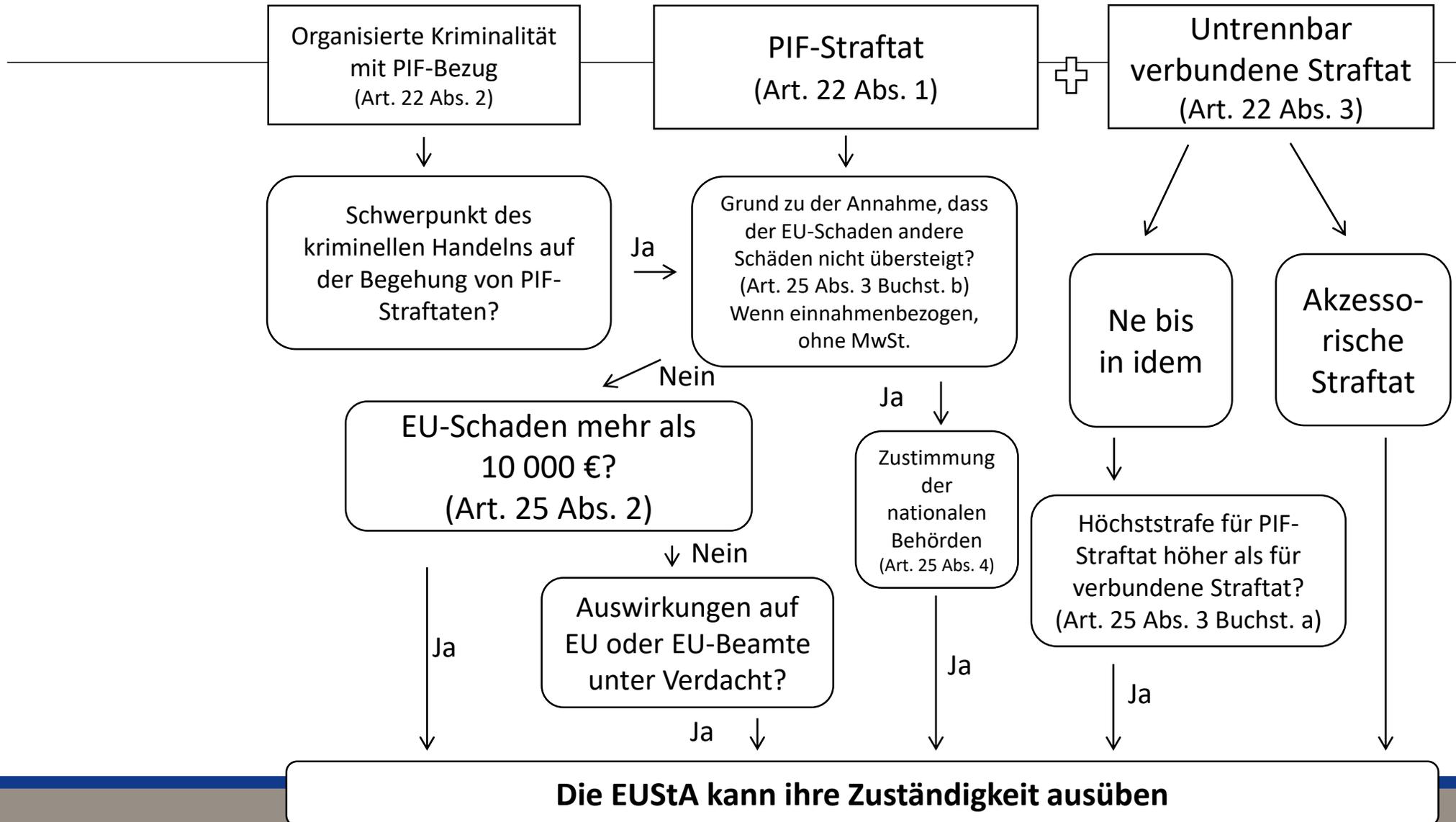
(4) Die EUSTa kann mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden ihre Zuständigkeit für Straftaten im Sinne des Artikels 22 in Fällen ausüben, die ansonsten aufgrund der Anwendung von Absatz 3 Buchstabe b des vorliegenden Artikels von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen wären, wenn sich herausstellt, dass sie **besser in der Lage ist, die Ermittlungen durchzuführen oder Straftaten zu verfolgen**.

Sachliche Zuständigkeit IX – Ausnahmen

Ausnahmen und Gegenausnahmen von der Ausübung der Zuständigkeit (Art. 25)

- **Bagatellfälle** (Schaden unter 10 000 EUR), es sei denn
 - ✓ Auswirkungen auf Unionsebene
 - ✓ Beamte usw. der Union unter Verdacht
- **Untrennbar verbundene Straftaten**, Vergleich der Sanktionen, es sei denn
 - ✓ Akzessorische/als Mittel begangene Straftat
- Der **Schaden** für die finanziellen Interessen der EU übersteigt nicht den Schaden, der einem anderen Opfer entstanden ist, es sei denn
 - ✓ Betrug betreffend Ausgaben (Art. 3/2/a und b PIF)
 - ✓ Grenzüberschreitende betrügerische Systeme im Bereich der Mehrwertsteuer (Art. 3/2/d PIF)
 - ✓ In anderen Fällen kann die EUSTa mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden ihre Zuständigkeit ausüben

Ausübung der sachlichen Zuständigkeit der EUStA



Sachliche Zuständigkeit X – Uneinigkeiten

Artikel 25

6. Besteht zwischen der EUSTA und den nationalen Strafverfolgungsbehörden Uneinigkeit darüber, ob die strafbare Handlung in den Anwendungsbereich der **Artikel 22 Absätze 2 oder 3** oder **Artikel 25 Absätze 2 oder 3** fällt, so liegt die **Entscheidung darüber, wer für das Ermittlungsverfahren im betreffenden Fall zuständig sein soll**, bei den **nationalen Behörden**, die für die Verteilung der Strafverfolgungszuständigkeiten auf nationaler Ebene zuständig sind. Die Mitgliedstaaten bestimmen die nationale Behörde, die über die Zuständigkeitsverteilung entscheidet.

Sachliche Zuständigkeit XI – Uneinigkeiten

- Nationale Behörden zuständig für Beilegung von Uneinigkeiten zwischen EUStA und nationalen Strafverfolgungsbehörden in folgenden Fragen (Art. 25 Abs. 6)
 - ✓ Organisierte Kriminalität und Schwerpunkt des Handelns (Art. 22 Abs. 2)
 - ✓ Untrennbar verbundene Straftat einschließlich Vergleich der Sanktionen (Art. 22 Abs. 3, Art. 25 Abs. 3 Buchst. a)
 - ✓ Bagatellfälle (Art. 25 Abs. 2)
 - ✓ Vergleich der Schäden für die EU und für andere Opfer (Art. 25 Abs. 3 Buchst. b)
- **Nationale Behörde** durch den MS bestimmt (z. B. Generalstaatsanwalt)
- **Keine Zuständigkeit des MS** für die Entscheidung, ob eine Handlung eine PIF-Straftat darstellt oder nicht (Art. 22 Abs. 1)

Territoriale und personelle Zuständigkeit I

Artikel 23

Die EUStA ist zuständig für die in Artikel 22 genannten Straftaten, wenn diese

- a) **ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet** eines oder mehrerer Mitgliedstaaten begangen wurden,
- b) von einem **Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats** begangen wurden, sofern ein Mitgliedstaat über **Gerichtsbarkeit** für solche Straftaten verfügt, wenn sie außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, oder
- c) **außerhalb der** in Buchstabe a genannten **Hoheitsgebiete** von einer Person begangen wurden, die zum Zeitpunkt der Straftat dem **Statut** oder den Beschäftigungsbedingungen unterlag, sofern ein Mitgliedstaat über Gerichtsbarkeit für solche Straftaten verfügt, wenn sie außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden.

Territoriale und personelle Zuständigkeit II

Artikel 23: Straftaten, die begangen wurden

- **Im Hoheitsgebiet** eines oder mehrerer Mitgliedstaaten (ganz oder teilweise)
- **Von einem Staatsangehörigen eines MS**
 - ✓ Sofern ein MS über Gerichtsbarkeit für solche Straftaten verfügt, wenn sie außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, oder
- Außerhalb des Hoheitsgebiets eines MS, aber von einer Person begangen, die dem Statut oder den Beschäftigungsbedingungen unterliegt,
 - ✓ Sofern ein MS über Gerichtsbarkeit für solche Straftaten verfügt, wenn sie außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden.

Territoriale und personelle Zuständigkeit III

Beispiele:

- Betrügerische Erschleichung von EU-Mitteln durch einen Bürger eines Nicht-MS
 - ✓ Die EUSTa kann ihre Zuständigkeit ausüben
- In Ungarn lebender Österreicher, der EU-Mittel missbräuchlich verwendet
 - ✓ Österreich = teilnehmender MS
 - ✓ Österreich verfügt über Gerichtsbarkeit über seine Bürger für außerhalb seines Hoheitsgebiets begangene Straftaten
 - ✓ Die EUSTa kann ihre Zuständigkeit ausüben

Informationskanäle/Meldepflichten

Artikel 24

1. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die nach anwendbarem nationalem Recht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **melden** der EUSTa **unverzüglich** jegliche Straftaten, für die sie ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 ausüben könnte.
2. **Leitet** eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats **ein Ermittlungsverfahren** wegen einer Straftat **ein**, für die die EUSTa gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 ihre Zuständigkeit ausüben könnte, oder gewinnt die zuständige Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Eindruck, dass ein Ermittlungsverfahren eine solche Straftat betrifft, so unterrichtet diese Behörde die EUSTa unverzüglich, damit diese entscheiden kann, ob sie ihr Evokationsrecht gemäß Artikel 27 ausübt.
3. Leitet eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat im Sinne des Artikels 22 ein und ist sie der Ansicht, dass die EUSTa gemäß Artikel 25 Absatz 3 ihre Zuständigkeit **nicht ausüben** könnte, so **unterrichtet sie die EUSTa** hiervon.
4. Der Bericht enthält mindestens eine **Beschreibung des Sachverhalts** einschließlich **einer Bewertung des** entstandenen oder voraussichtlichen **Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung** und **alle vorliegenden Informationen** über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.
5. Die EUSTa wird außerdem gemäß den Absätzen 1 und 2 von Fällen unterrichtet, in denen sich **nicht feststellen lässt, ob die Kriterien** des Artikels 25 Absatz 2 **erfüllt sind**.

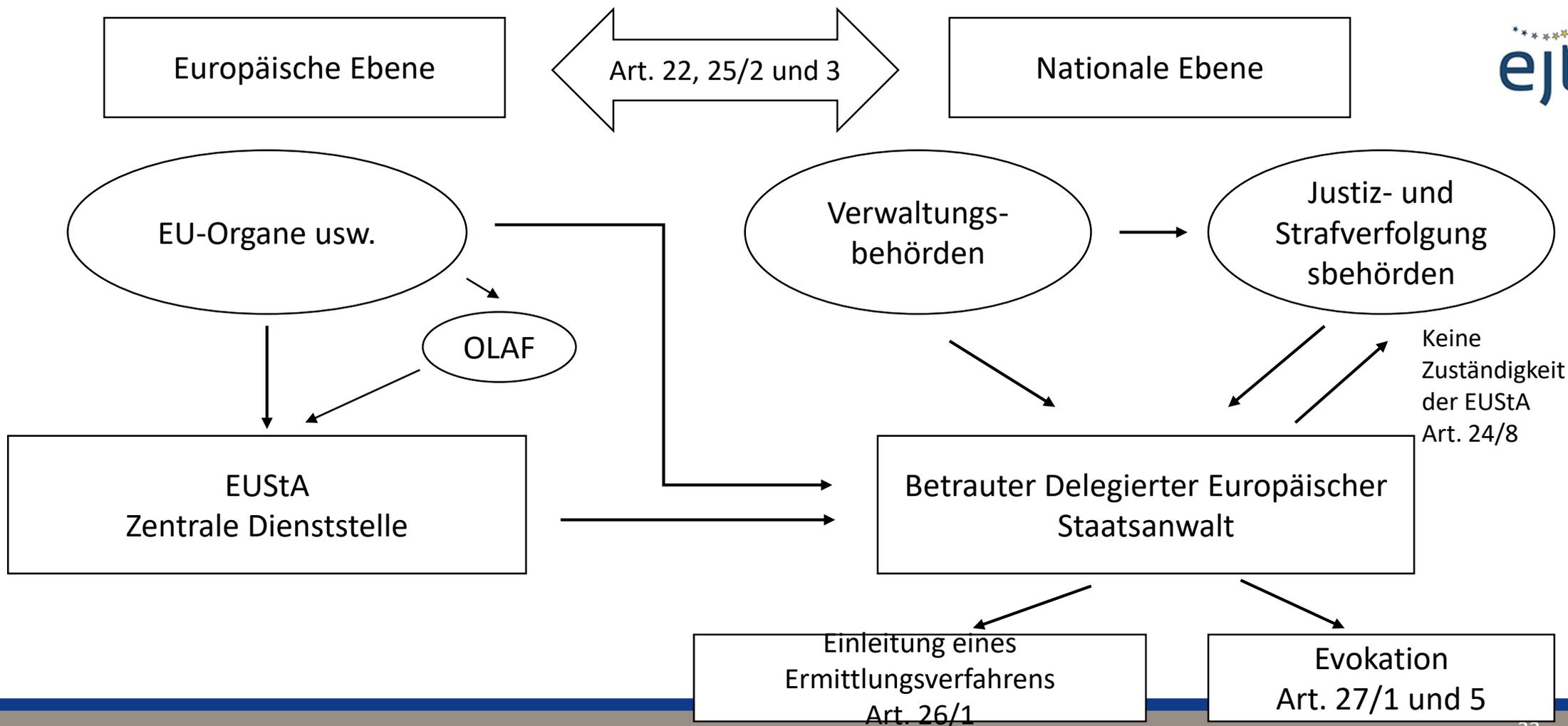
Informationskanäle/Meldepflichten

Artikel 24

6. Die der EUSTa übermittelten Informationen werden gemäß ihrer **Geschäftsordnung** registriert und geprüft. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob aufgrund der nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen Gründe vorliegen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder das Evokationsrecht auszuüben.
7. Entscheidet die EUSTa nach einer Prüfung, dass **keine Gründe für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** nach Artikel 26 oder für die **Ausübung ihres Evokationsrechts** nach Artikel 27 vorliegen, so wird die Begründung im Fallbearbeitungssystem verzeichnet.

Die EUSTa **unterrichtet die Behörde, die die strafbare Handlung** gemäß den Absätzen 1 und 2 **gemeldet hat**, sowie die Opfer der Straftat und, wenn dies im nationalen Recht so vorgesehen ist, andere Personen, die die strafbare Handlung gemeldet haben.
8. Erlangt die EUSTa Kenntnis davon, dass möglicherweise eine **nicht in ihre Zuständigkeit fallende Straftat** begangen wurde, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden und leitet alle sachdienlichen Beweise an sie weiter.
9. In bestimmten Fällen kann die EUSTa die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Behörden der Mitgliedstaaten um weitere ihnen vorliegende einschlägige Informationen ersuchen. Die erbetenen Informationen können andere Verstöße zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union als diejenigen betreffen, die gemäß Artikel 25 Absatz 2 in die Zuständigkeit der EUSTa fallen.
10. Die EUSTa kann um weitere Informationen ersuchen, um es dem Kollegium gemäß Artikel 9 Absatz 2 zu ermöglichen, allgemeine Leitlinien für die Auslegung der Verpflichtung zur Unterrichtung der EUSTa über unter Artikel 25 Absatz 2 fallende Fälle zu erlassen.

Informationskanäle (Artikel 24)



Meldepflichten

- Unverzüglich
- Unabhängig davon, ob die nationale Behörde bereits Ermittlungen eingeleitet hat oder nicht
- Auch in Ausnahmefällen nach Artikel 25 Absatz 3 oder in Fällen, in denen sich nicht feststellen lässt, ob die Kriterien des Artikels 25 Absatz 2 erfüllt sind.
- Mindestanforderungen (Art. 24 Abs. 4)
 - ✓ Beschreibung des Sachverhalts
 - ✓ Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens
 - ✓ mögliche rechtliche Würdigung
 - ✓ Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.

Evokationsrecht I

Artikel 27:

1. Nach Erhalt aller einschlägigen Informationen gemäß Artikel 24 Absatz 2 **entscheidet die EUSTA** so bald wie möglich, spätestens jedoch **fünf Tage** nachdem sie die Informationen von den nationalen Behörden erhalten hat, **ob sie ihr Evokationsrecht ausüben wird**, und setzt die nationalen Behörden von dieser Entscheidung in Kenntnis. Der Europäische Generalstaatsanwalt kann im Einzelfall die mit einer Begründung versehene Entscheidung treffen, die Frist um höchstens **fünf Tage** zu verlängern, und setzt die nationalen Behörden entsprechend davon in Kenntnis.
2. **Während der** in Absatz 1 genannten **Fristen** sehen die nationalen Behörden davon ab, eine Entscheidung nach nationalem Recht zu treffen, die möglicherweise zur Folge hat, dass die EUSTA daran gehindert wird, ihr Evokationsrecht auszuüben.
3. Die nationalen Behörden treffen nach nationalem Recht **alle Maßnahmen, die dringend erforderlich sind**, um effektive Ermittlungen und eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen.
4. Erhält die EUSTA auf anderem Wege als die in Artikel 24 Absatz 2 genannte Unterrichtung davon Kenntnis, dass von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bereits Ermittlungen in Bezug auf eine Straftat, für die sie zuständig sein könnte, durchgeführt werden, so setzt sie diese Behörden unverzüglich davon in Kenntnis. **Nachdem die EUSTA ordnungsgemäß nach Artikel 24 Absatz 2 unterrichtet wurde**, entscheidet sie, ob sie ihr Evokationsrecht ausüben wird. Diese Entscheidung ist innerhalb der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fristen zu treffen.
5. Die EUSTA konsultiert gegebenenfalls die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, bevor sie entscheidet, ob sie ihr Evokationsrecht ausübt.
6. Wenn die EUSTA ihr Evokationsrecht ausübt, geben ihr die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats unverzüglich die Akte ab und führen keine weiteren Ermittlungstätigkeiten in Bezug auf dieselbe Straftat durch.

Evokationsrecht II

Artikel 27:

6. Das in diesem Artikel genannte Evokationsrecht **kann ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt** jedes Mitgliedstaats **ausüben**, dessen zuständige Behörden ein Ermittlungsverfahren in Bezug auf eine Straftat eingeleitet haben, die in den Anwendungsbereich der Artikel 22 und 23 fällt.

Erwägt ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt, der die Informationen nach Artikel 24 Absatz 2 erhalten hat, sein Evokationsrecht nicht auszuüben, so unterrichtet er über den Europäischen Staatsanwalt seines Mitgliedstaats die zuständige Ständige Kammer, damit die Ständige Kammer in der Lage ist, eine Entscheidung nach Artikel 10 Absatz 4 zu treffen.

Hat die EUSTa auf die Ausübung ihrer Zuständigkeit verzichtet, so **setzt sie die zuständigen nationalen Behörden** unverzüglich davon **in Kenntnis**. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens unterrichten die zuständigen nationalen Behörden die EUSTa über alle neuen Sachverhalte, die diese dazu veranlassen könnten, ihre Entscheidung, ihre Zuständigkeit nicht auszuüben, zu überprüfen.

Die EUSTa kann nach Erhalt derartiger Informationen ihr Evokationsrecht ausüben, sofern die nationalen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen worden sind und noch keine Anklage bei einem Gericht eingebracht wurde. Diese Entscheidung ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu treffen.

8. Vertritt das Kollegium in Bezug auf Straftaten, die einen Schaden von weniger als 100 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht haben oder verursachen könnten, die Auffassung, dass mit Bezug auf die Schwere der Straftat oder die Komplexität des Verfahrens im Einzelfall kein Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahren auf Unionsebene erforderlich ist, so **erlässt es** nach Artikel 9 Absatz 2 **allgemeine Leitlinien, die es den Delegierten Europäischen Staatsanwälten gestatten**, unabhängig und unverzüglich zu entscheiden, das Verfahren nicht an sich zu ziehen.

In diesen Leitlinien wird mit allen erforderlichen Einzelheiten angegeben, unter welchen Umständen sie anzuwenden sind, indem eindeutige Kriterien festgelegt werden, die insbesondere der Art der Straftat, der Dringlichkeit der Situation sowie der Bereitschaft der zuständigen nationalen Behörden Rechnung tragen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen vollständigen Ausgleich des Schadens, der den finanziellen Interessen der Union entstanden ist, zu erreichen.

9. Damit eine kohärente Anwendung der Leitlinien gewährleistet wird, unterrichtet ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt die zuständige Ständige Kammer von jeder Entscheidung nach Absatz 8 und erstattet jede Ständige Kammer dem Kollegium jährlich über die Anwendung der Leitlinien Bericht.

Evokationsrecht III

- Entscheidung des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts, den Fall zu übernehmen
- Spätestens fünf Tage nach Erhalt der Informationen nach Artikel 24 Absatz 2 (10 Tage nach Entscheidung des Europäischen Generalstaatsanwalts)
- Entscheidung, das Verfahren nicht an sich zu ziehen
 - ✓ Unterrichtung der Ständigen Kammer, die den Delegierten Europäischen Staatsanwalt anweisen kann, anders zu entscheiden
 - ✓ Allgemeine Leitlinien des Kollegiums, wenn der Schaden weniger als 100 000 EUR beträgt